



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2011

Nr. 15

Rostock, 22. 11. 2011

Berufungsordnung der Universität Rostock
vom 17. November 2011

Berufungsordnung der Universität Rostock

vom 17. November 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) hat die Universität Rostock folgende Berufsungsordnung erlassen:

Präambel

Die Berufsungsordnung gestaltet in Verbindung mit den sie konkretisierenden Leitsätzen zur Qualitätssicherung bei Berufsungsverfahren an der Universität Rostock¹ das vom Landeshochschulgesetz (LHG M-V) vorgesehene Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen aus und richtet sich nach den Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufsungsverfahren an deutschen Hochschulen vom Wissenschaftsrat², von der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen³ sowie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Universität Rostock sowie anderer deutscher Hochschulen⁴.

§ 1 Vorverfahren

(1) Verfahren nach dieser Ordnung werden zur Besetzung von Professuren durchgeführt. Vor einer Wiederbesetzung von Stellen prüft das Rektorat, ob die Denomination und die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einer anderen Fakultät zugewiesen oder nicht wiederbesetzt wird. Dazu legen die Fakultäten unter Beachtung des dieser Ordnung anliegenden Ablaufplanes dem Rektorat einen ausführlich begründeten Antrag vor, mit dem die Einbindung der Stelle im Universitätsentwicklungsplan, in die Lehr- und Forschungsaufgaben der Fakultät sowie in die Profillinien der Universität, ihre Auslastung und die bisher erbrachten Leistungen sowie die bisherige und die geplante personelle und sächliche Ausstattung durch die Fakultät dargelegt werden. Bei altersbedingtem Ausscheiden soll der Antrag der Fakultät auf (Wieder-)Besetzung der Professur spätestens 24 Monate vor dem Ausscheiden der bisherigen Lehrstuhlinhaberin/des bisherigen Lehrstuhlinhabers vorgelegt werden. Andernfalls kann das Rektorat über die Verwendung der Professur auch ohne die Fakultät⁵ entscheiden.

(2) Mit dem Antrag oder spätestens vor der öffentlichen Ausschreibung hat die Fakultät darzulegen, inwieweit eine ausreichende Anzahl an geeigneten deutschen sowie internationalen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler für die Professur zur Verfügung steht.

(3) Der Akademische Senat bzw. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß §§ 16 bzw. 59 des Landeshochschulgesetzes in die Entscheidung einbezogen.

(4) Der dieser Ordnung anliegende Ablaufplan in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil der Berufsungsordnung und verbindlich. Fristüberschreitungen berühren die Wirksamkeit von Berufsungen und Ernennungen nicht.

¹ Die „Leitsätze zur Qualitätssicherung bei Berufsungsverfahren an der Universität Rostock“ werden nach Verabschiedung der neuen Berufsungsordnung überarbeitet.

² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufsungsverfahren. Köln: Moeker Merkus Druck GmbH, 2005

³ Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen: Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufsungsverfahren in Universitäten und Hochschulen, Hannover, März 2005

⁴ Vgl. die Berufsungsordnungen der RWTH Aachen, Universität Hamburg etc.

⁵ Wenn in dieser Ordnung von „Fakultät“ gesprochen wird, ist das jeweils nach der Grundordnung oder anderer universitärer Bestimmungen zuständige Organ innerhalb der Fakultät gemeint, also regelmäßig Fakultätsrat oder Dekan(at).

§ 2 Öffentliche Ausschreibung

(1) Die Professuren werden durch die Universität gemäß § 58 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Regel öffentlich und international ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V drei Wochen vor Erscheinen angezeigt. Die Zustimmung zur Ausschreibung gilt als erteilt, wenn innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Ausschreibung einer Professur beim Bildungsministerium keine anderweitige Rückäußerung seitens des Bildungsministeriums bekannt gegeben worden ist.

(2) Die Professuren werden auf Vorschlag der Fakultät im Auftrag der Rektorin/des Rektors von dem zuständigen Personaldezernat in einer überregionalen bzw. internationalen Wochen- bzw. Fachzeitschrift sowie im Internet ausgeschrieben. Den Fakultäten bleibt freigestellt, andere wissenschaftliche Einrichtungen über die Ausschreibung zu informieren.

(3) Der Vorschlag der Fakultät für den Ausschreibungstext soll insbesondere enthalten:

- den Aufgabenbereich der Professur (Denomination sowie Profilbeschreibung der Professur),
- die Anforderungen, die an die Bewerberinnen/Bewerber gestellt werden,
- den Zeitpunkt der Besetzung,
- die Bewerbungsfrist und
- die der Bewertung und Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber zugrunde zu legenden Kriterien.

Auf Professuren mit überwiegend erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung soll gemäß § 58 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweisen kann. Dies ist in den Ausschreibungstext aufzunehmen und als Auswahlkriterium zu berücksichtigen.

In den Ausschreibungstext sind ebenfalls Angaben zur künftigen dienstrechtlichen Stellung der Professorin/des Professors gemäß § 61 des Landeshochschulgesetzes aufzunehmen.

(4) Für eine ausnahmsweise erforderlich werdende Zweitausschreibung gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Bewerberinnen/Bewerber für die erste Ausschreibung sind ohne erneute Bewerbung zu berücksichtigen, wenn sie ihre Bewerbung nach Information über die Zweitausschreibung aufrechterhalten.

(5) Sind bei der Berufung Belange mehrerer Fakultäten berührt, so sind diese an der Ausschreibung sowie am Berufungsverfahren zu beteiligen. Im Zweifelsfalle entscheidet das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten.

§ 3 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsverfahrens setzt die zuständige Fakultät im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor und unter Beachtung der Regelungen des § 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes eine Berufungskommission ein und bestimmt eine der Fakultät angehörende Professorin/einen der Fakultät angehörenden Professor zu ihrer/ihrem Vorsitzenden. Die Dekanin/der Dekan der Interdisziplinären Fakultät (INF) bestimmt die Vertreterin/den Vertreter der INF in der Berufungskommission, sofern dies erforderlich ist. Als Berufungskommissionsvorsitzende sollen nur Professorinnen/Professoren vorgeschlagen werden, die bereits in einer Berufungskommission mitgewirkt haben. Sofern die Dekanin/der Dekan nicht Mitglied der Berufungskommission ist, kann sie/er an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen. Bei Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor als Mitglied mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern sie/er nicht gewähltes Mitglied der Berufungskommission ist.

(2) Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. Ihnen gehören stimmberechtigt an: Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Studierende. In den Berufungskommissionen müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen mindestens eine Frau sowie mindestens eine universitätsexterne Wissenschaftlerin/ein universitätsexterner Wissenschaftler mit möglichst hoher wissenschaftlicher Reputation angehören. Die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung entsandten Mitglieder der Berufungskommission gelten nicht als externe Mitglieder im Sinne des § 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes.

(3) Die zuständige Fakultät unterbreitet dem Rektorat ihre Vorstellungen zur Zusammensetzung der Berufungskommission mit dem Vorschlag für die Ausschreibung zur Besetzung der Professur. Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Professorenstelle innehat oder innegehabt hat. Die Berufungskommission sollte maximal 10 stimmberechtigte Mitglieder umfassen, damit die Anwesenheit aller Berufungskommissionsmitglieder bei den Sitzungen und ein zügiges Verfahren gewährleistet werden kann.

(4) Die Rektorin/der Rektor kann jederzeit in jedem Berufungsverfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages beratend mitwirken.

(5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Berufungskommission zur Kenntnis gelangen. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die/der Berufungskommissionsvorsitzende weist die Mitglieder ausdrücklich auf den Grundsatz der Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann als solche geahndet werden.

(6) Die Frage nach der Befangenheit im Berufungsverfahren soll nach Bekanntgabe der Bewerbungen mittels einer schriftlichen Erklärung eines jeden Kommissionsmitglieds über mögliche Interessenkonflikte geklärt werden.⁶ Die Fakultät entscheidet nach Abgabe der schriftlichen Erklärungen im Einvernehmen mit dem Rektorat über die weitere Mitwirkung in der Berufungskommission.

§ 4

Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird spätestens vier Wochen nach Ende der Ausschreibung von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen. Bei der ersten Kommissionssitzung wird ein Zeitplan für die Durchführung des Auswahlverfahrens vereinbart. Dieser wird den eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern mitgeteilt.

(2) Die/der Vorsitzende verantwortet den zügigen Ablauf des Verfahrens sowie die Informationen für die Bewerberinnen/Bewerber; der Fakultät bleibt das Recht vorbehalten, im Verlaufe des Berufungsverfahrens und in begründeten Ausnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor eine andere Vorsitzende/einen anderen Vorsitzenden zu benennen.

(3) Die Berufungskommission prüft nach Eingang der Bewerbungen, ob die Unterlagen vollständig sind und ob die Bewerberinnen/Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren (Hochschulstudium, pädagogische Eignung, Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Form einer Habilitation, einer Juniorprofessur oder habilitationsäquivalente Leistungen etc.) gemäß § 58 des Landeshochschulgesetzes erfüllen.

⁶ Näheres zur Befangenheit siehe „Leitsätze zur Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren an der Universität Rostock“.

(4) Die Berufungskommission lädt nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen unverzüglich die auf der Grundlage der gemäß § 2 Absatz 3 fixierten Auswahlkriterien in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber zur Vorstellung ein. Nichtbewerberinnen/Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden. Die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber in wissenschaftlicher Hinsicht wird insbesondere durch Beurteilung der Publikationen (Internationale wissenschaftliche Veröffentlichungen in begutachteten Zeitschriften, Patente u. ä.) im Hinblick auf die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit der Bewerberinnen/Bewerber, auf Verlangen der Berufungskommission auch durch eine wissenschaftliche Aussprache oder einen Fachvortrag, festgestellt.

Die didaktische Eignung ist aufgrund der bisherigen Leistungen und Erfahrungen der Bewerberinnen/Bewerber in Lehre und Studierendenbetreuung und aufgrund eines in der Regel universitätsöffentlichen Lehrauftritts vor Studierenden (beispielsweise im Rahmen einer regulären Semesterlehrveranstaltung), zu dem durch Fakultätsaushang zu laden ist, zu beurteilen.

Zusätzlich sollen bei der Auswahlentscheidung folgende Kriterien herangezogen werden:

- Forschungstätigkeit im Zusammenhang mit Profillinien oder Forschungsschwerpunkten der Universität Rostock,
- umfangreiche Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- Managementerfahrungen und Personalführungskompetenz,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Bereitschaft zur Vertiefung der Internationalisierung der Universität Rostock sowie zur Gleichstellungsförderung in Forschung und Lehre.

(5) Bewerberinnen/Bewerber sind von der Teilnahme an den öffentlichen Auftritten der Mitbewerberinnen/Mitbewerber ausgeschlossen. Die Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber beim universitätsöffentlichen Lehrauftritt ist auf die unabdingbaren persönlichen Daten und die aktuelle Dienststellung zu beschränken.

(6) Die Berufungskommission hat die Ausstattungswünsche und besonderen Erwartungen der Bewerberinnen/Bewerber bereits im Rahmen des Vorstellungsverfahrens zu erörtern und zu dokumentieren sowie ihre Realisierungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan bei der Erstellung des Berufungsvorschlages zu würdigen.

(7) Es sind mindestens zwei Gutachten über jede als listenfähig eingestufte Bewerberin (Kandidatin)/jeden als listenfähig eingestuften Bewerber (Kandidat) von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen und mindestens ein vergleichendes Gutachten einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters über die vorgeschlagenen listenfähigen Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen. Das bedeutet, dass dem Berufungsvorschlag für jede Kandidatin/jeden Kandidaten je zwei Einzelgutachten und für die Liste ein vergleichendes Gutachten beizulegen sind. Mit der Erstellung der Gutachten sind demnach mindestens drei Gutachterinnen/Gutachter zu beauftragen.⁷ Die Gutachterinnen/Gutachter sollen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein und nicht mit dem Werdegang der Kandidatinnen/Kandidaten in naher Verbindung stehen.⁸ Wer am Promotions- oder Habilitationsverfahren einer Kandidatin/eines Kandidaten als Gutachterin/Gutachter beteiligt war, ist als Gutachterin/Gutachter im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(8) Die Berufungskommission fasst einen Beschluss über die für den Berufungsvorschlag zu berücksichtigenden Bewerberinnen/Bewerber und über die Reihung. Die Berufsungsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Die Berufungskommission erarbeitet dazu einen Bericht und legt diesen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Der Abschlussbericht der Berufungskommission enthält vor allem die Ausstattung der Professur innerhalb der Fakultät, die mit den gelisteten Kandidatinnen/Kandidaten erörtert wurde, sowie die in Absatz 7 benannten Gutachten zu den Kandidatinnen/Kandidaten.

⁷ Gemäß Schreiben des Bildungsministeriums vom 13.05.2011.

⁸ Näheres hierzu siehe „Leitsätze zur Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren an der Universität Rostock“ in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Mitglieder der Universität Rostock dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 59 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes vorgeschlagen werden (Hausberufung); in diesem Fall soll der Vorschlag mindestens zwei Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Ein solcher Vorschlag ist gesondert zu begründen. Zudem sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und in der Berufungskommission auszuwerten, um festzustellen, dass die hausinterne Bewerberin/der hausinterne Bewerber auf der Basis der positiven auswärtigen Gutachten sowie aufgrund der durchweg übereinstimmenden Einschätzung der Berufungskommission erkennbar besser für die Professur qualifiziert ist als die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten.

Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Universität Rostock sollen nur dann berufen werden, wenn diese nach ihrer Promotion eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der Universität Rostock ausgeübt haben.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

(1) Die Beratungen der Berufungskommission werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden geleitet. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Kommission angehörenden Mitglieder anwesend sind, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und zur Sitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eingeladen oder der Sitzungstermin in der vorhergehenden Sitzung festgelegt wurde.

(2) Beschlüsse der Berufungskommission werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anwesend ist auch, wer über moderne Kommunikationstechniken wie Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Entscheidungen über den Beschlussvorschlag bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Bei Stimmgleichheit gibt die bekannt gemachte Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat ein Kommissionsmitglied nicht an allen Vorstellungen der Bewerberinnen/Bewerber teilgenommen, so ist es bei der Abstimmung über die Auswahl und Reihung der Kandidatinnen/Kandidaten nicht stimmberechtigt.

(3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Bei Entscheidungen über Personen (Einladungen, Aufnahme in die Berufsungsliste, Listenplatzierung) ist geheim abzustimmen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Ausschreibung für eine Professur zu informieren. Sie ist zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt im Anschluss an die Reihung der Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 59 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes möglichst frühzeitig im Berufungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission bzw. des Fakultätsrates ab. Hierzu ist ihr Einsicht in die den Berufungsvorgang betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 7

Berufungsvorschlag

(1) Der Fakultätsrat stellt auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 den Berufungsvorschlag auf und leitet ihn spätestens acht Monate nach erfolgter Ausschreibung über das zuständige Personaldezernat dem Rektorat zur abschließenden Entscheidung zu. Sollte diese Frist um mehr als zwei Monate überschritten werden, kann das Rektorat das Berufungsverfahren beenden.

(2) Der Berufungsvorschlag soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. eine Kopie der Ausschreibung,
2. ein Verzeichnis der eingegangenen Bewerbungen (Name, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitige Dienststellung),
3. einen Nachweis der Berufungskommission und der Fakultät über Bemühungen, geeignete Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler für die ausgeschriebene Professur zur Bewerbung aufgefordert zu haben,
4. eine Begründung über die Nichtberücksichtigung aller nicht in der Berufsungsliste befindlichen Bewerberinnen/Bewerber,
5. ein Verzeichnis aller eingeladenen Bewerberinnen/Bewerber sowie aller zum Probevortrag erschienenen Bewerberinnen/Bewerber,
6. die Benennung von drei Kandidatinnen/Kandidaten in bestimmter Reihenfolge unter Hinzufügung ihrer Bewerbungsunterlagen (einschließlich Abiturzeugnis, Studienabschlusszeugnis, Promotions- und Habilitationsurkunde etc.),
7. die Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie die Eignung zur Lehre für jede/jeden der im Berufungsvorschlag genannten Kandidatinnen/Kandidaten und im Verhältnis zueinander gemäß § 4 Absatz 6,
8. die Gutachten gemäß § 4 Absatz 7 mit darin enthaltener Bescheinigung über die Habilitationsäquivalenz der Forschungs- und Lehrleistungen von nicht habilitierten bzw. nicht den Qualifizierungsweg einer Juniorprofessur durchlaufenden Kandidatinnen/Kandidaten,
9. die Mitteilung über die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis in der Berufungskommission sowie im Fakultätsrat,
10. die Protokolle zu den Beratungen der Berufungskommission und des Fakultätsrates,
11. die Mitteilung der Fakultät über die mit den Kandidatinnen/Kandidaten getroffenen Absprachen zur personellen und sächlichen Ausstattung der Professur,
12. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Berufungsvorschlag.

§ 8

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Das Rektorat prüft den Berufungsvorschlag der Fakultät und stellt die Berufsungsliste auf. Danach wird gleichzeitig der Akademische Senat über die beabsichtigte Entscheidung informiert und die Berufsungsliste dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt.

(2) Die Rektorin/der Rektor erteilt nach Information des Akademischen Senats und im Einvernehmen mit dem Bildungsministerium den Ruf gemäß § 60 des Landeshochschulgesetzes. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich das Bildungsministerium nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Berufsungsliste äußert.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber sind nach der abschließenden Entscheidung zur Berufsungsliste über den Stand des Verfahrens (insbesondere über ihre Platzierung) durch die Rektorin/den Rektor oder durch das zuständige Personaldezernat zu informieren. Bewerberinnen/Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Berufsungsakten, insbesondere nicht in die Gutachten.

(4) Etwa erforderliche Verhandlungen zur personellen und sächlichen Ausstattung der Professur zwischen der Universität und der/dem Gerufenen werden zunächst in der Fakultät zwischen Dekanin/Dekan und der/dem Gerufenen geführt. Die abschließende Berufsungsverhandlung wird nach Vorlage des Vorschlags zur Ausstattung der Professur seitens der Fakultät gemeinsam mit der Kanzlerin/dem Kanzler in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor geführt. Die Gerufenen erhalten spätestens zwei Wochen nach der offiziellen Berufsungsverhandlung ein von der Rektorin/dem Rektor und der Kanzlerin/dem Kanzler unterzeichnetes schriftliches Berufsungsangebot der Universität Rostock. Das Angebot der Universität zur Ausstattung der Professur und der persönlichen Bezüge soll mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt durch die Gerufene/den Gerufenen angenommen werden.

(5) Berufungszusagen sind gemäß § 60 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes auf höchstens fünf Jahre zu befristen. § 60 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes ist entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen und Rufannahme durch die Gerufene/den Gerufenen unterbreitet die Rektorin/der Rektor dem Bildungsministerium den Ernennungsvorschlag.

§ 9

Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Das Verfahren zur Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren erfolgt gemäß § 62 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit dieser Ordnung. Ausnahmen von der Frist von sechs Jahren bzw. im Bereich der Medizin neun Jahren nach § 62 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes sind nur zulässig, wenn die Fakultät nachweist, dass die Qualifizierungsphase bis zum Abschluss der Promotion in dem betreffenden Fach aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten regelhaft über die genannten Zeiträume hinausgeht. Ausnahmen von der gesetzlichen Fristenregelung dürfen das mit der Einführung der Juniorprofessur verfolgte Ziel der deutlichen Senkung des Erstberufungsalters nicht in Frage stellen.

(2) Die Rektorin/der Rektor beruft die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor für die Dauer von drei Jahren. Die Verlängerung des Dienstverhältnisses erfolgt gemäß § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt für alle Berufungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet werden. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Universität Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. November 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 17. November 2011.

Rostock, den 17. November 2011

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

**Ablaufplan (Wieder-) Besetzung von Professorenstellen
(verbindliche Anlage zur Berufungsordnung der Universität Rostock)**

I Verfahren zur Ausschreibung

Schritt	Aufgabe	verantwortlich	Maximale Bearbeitungszeit	Bemerkungen
1.1	Vorbereitung der Ausschreibung bei altersbedingtem Ausscheiden der bisherigen Lehrstuhlinhaberin/des bisherigen Lehrstuhlinhabers	Dekanin/ Dekan D4/D 01	spätestens 24 Monate vor Termin der Wiederbesetzung	
1.2	Information an R, K, D4 bei Weggang der bisherigen Lehrstuhlinhaberin/des bisherigen Lehrstuhlinhabers	Dekanin/ Dekan	unverzüglich nach Bekanntwerden der Absicht des Weggangs	
2	Schreiben an Fakultät bezüglich Wiederbesetzungsverfahren	D4 über R	1 Woche	
3	Antrag der Fakultät auf Wiederbesetzung der Professur	Dekanin/Dekan über D4 an R; zeitgleich an Dekanin/ Dekan INF	6 Wochen	
4	Prüfung des Antrags der Fakultät auf Wiederbesetzung	D4, Ref. 4.3	2 Wochen	
5.1	Entscheidung über Antrag auf Wiederbesetzung	Rektorat	1 Woche	
5.2	Beteiligung des Akademischen Senats	R D1, Ref. 1.2	4 - 8 Wochen, je nach Sitzungstermin	
6	Einholung der Zustimmung zur Ausschreibung der Professur beim Bildungsministerium	D4 im Auftrag R	3 Wochen	Bearbeitungszeit inklusive Postweg
7.1	Veranlassung der Ausschreibung	D4	1 Woche	
7.2	Versand von Eingangsbestätigungen an Bewerberinnen/Bewerber	D4	umgehend nach Eingang der Bewerbungen	
maximale Gesamtdauer Phase I: 18 - 22 Wochen				

II Verfahren in der Berufungskommission (BK)

10	Erste BK-Sitzung spätestens 4 Wochen nach Ende der vierwöchigen Ausschreibung der Professur und Aufstellung strukturierter Ablaufplan über die Arbeit BK, Bewerbervorauswahl	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender		
(10.1)	Bei Bewerbungen Schwerbehinderter: fortlaufende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson), §§ 81, 95 SGB IX	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender + D 4		Ladungsfrist spätestens 1 Woche vor dem 1. Sitzungstermin

11	Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen der einzuladenden Bewerberinnen/Bewerber	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender mit Unterstützung von D4	unverzüglich nach Eingang der Bewerbungen	
12	Einladung der in den engeren Kreis genommenen Bewerberinnen/Bewerber durch die BK	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender	unverzüglich nach Festlegung der BK über einzuladende Bewerberinnen/ Bewerber	
13	Lehrprobe und/oder wissenschaftliche Aussprache, Einholung des (schriftlichen) Votums der Studierenden über die didaktischen Fähigkeiten der eingeladenen Bewerberinnen/ Bewerber	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender		
14	Anforderung der Gutachten	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender		mit Fristsetzung/ Bitte um Erstellung der Gutachten innerhalb von max. 3 Monaten
15	letzte BK-Sitzung, Einsicht der Gutachten und Erarbeitung der Berufungsliste nach geheimer Abstimmung über die Listenplatzierung	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender		
16	Erarbeitung des Abschlussberichtes über die Arbeit der BK und Vorlage des Berufungsvorschlags an Dekanin/Dekan	BK-Vorsitzende/ BK-Vorsitzender		
17	Beschlussfassung des Fakultätsrates inklusive Einholung der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, falls noch nicht vorliegend	Dekanin/Dekan Fakultätsrat	2 - 4 Wochen, je nach Sitzungstermin	
18	Berufungsvorschlag an D4	Dekanin/Dekan	1 Woche	spätestens 8 Monate nach Ende der Ausschreibung
19	rechtliche Prüfung des Berufungsvorschlags	D4, Ref. 4.3	2 Wochen	
20	Entscheidung des Rektorats über den Berufungsvorschlag	Rektorat	2 Wochen	
21	Information des Akademischen Senats	R D1, Ref. 1.2	4 Wochen	
22	Berufungsvorschlag an Bildungsministerium	D4 im Auftrag R	1 Woche	
23	Zustimmung des Bildungsministeriums	BM	5 Wochen	Bearbeitungszeit inklusive Postweg
maximale Gesamtdauer Phase II: 46 - 52 Wochen				

III Verfahren nach Ruferteilung

24	Ruferteilung an die Erstplatzierte/den Erstplatzierten	R D4	1 Woche	
25	Vorverhandlung mit der/dem Gerufenen zwecks verbindlicher Festlegung der künftigen Ausstattung der Professur	Dekanin/ Dekan	6 Wochen	
26	nach abschließender Klärung in der Fakultät schriftliche Zusagen zur Ausstattung an K	Dekanin/ Dekan	2 Wochen	
27	Prüfung der Fakultätsangebote	D4, Ref. 4.3	2 Wochen	
28	Terminangebot für abschließende Berufungsverhandlung an Gerufene/Gerufenen	Kanzlerbüro in Abstimmung mit R und Dekane	3 Tage	
29	Verhandlung mit Erstplatzierte/Erstplatziertem	K und R im Beisein Dekanin/ Dekan und ggf. Institutsdirektorin/ Institutsdirektor	2 - 4 Wochen, vorgehaltene Termine erfolgen in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten	
30	offizielles Angebot der Universität Rostock an Gerufene/Gerufenen	D4, Ref. 4.3	2 Wochen	
31	Entscheidung der/des Erstplatzierten	Gerufene/ Gerufener	4 Wochen	
32	Abschluss des Verfahrens und Einleitung der Ernennung	D4, Ref. 4.3	je nach Vorliegen der vollständigen Ernennungsunterlagen	
maximale Gesamtdauer Phase III: 20 - 24 Wochen				

Gesamtdauer des (Wieder-) Besetzungsverfahrens für eine Professur: 21 - 24 Monate

III a Verfahren bei weiteren Ruferteilungen

33	Ruferteilung an die Zweitplatzierte/den Zweitplatzierten	D4 über R	1 Woche	
34	für Verhandlung mit Zweit-/Drittplatzierten weiter ab Schritt 25			
35	Abschluss des Verfahrens, Information an Fakultät	D4, Ref. 4.3	1 Woche	
36	Rücksendung der Bewerbungsunterlagen an die gelisteten Bewerberinnen/Bewerber	D4, Ref. 4.3	2 Wochen	

Die Gesamtdauer des Besetzungsverfahrens bei mehreren Ruferteilungen verlängert sich entsprechend.